



Der Gemeinderat der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal hat in seiner Sitzung vom 12.12.2022 beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

**für den Friedhof der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal in 2464 Göttlesbrunn,
Schulgasse 30,**

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. bis zu 3 Leichen und Urnen € 300,00
 - 2. von mehr als 3 Leichen und Urnen € 465,00
- b) Erdgrabstellen – Kindergräber:
 - 1. Kindergräber zur Beisetzung bis zu 2 Leichen und Urnen € 165,00

Parteienverkehr:

Im Gemeindeamt Göttlesbrunn: Montag von 08.00-12.00 und 14.00 - 19.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

Im Gemeindeamt Arbesthal: Dienstag von 17.00 – 18.00 Uhr

Tel. 02162/8276, Telefax 02162/8276-20

DVR 0383317, UID ATU 16218108

E-Mail: gemeinde@goettlesbrunn-arbesthal.gv.at, Internet: www.goettlesbrunn-arbesthal.gv.at

c) Sonstige Grabstellen:	
1. Urnennische bis 4 Urnen	€ 3.900,00
2. Urnensäule einfach bis 4 Urnen	€ 3.900,00
3. Urnensäule zweifach für 5 – 6 Urnen	€ 5.200,00
4. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 915,00
5. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 1.410,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Grüfte, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für Urnennischen und Urnensäulen bis 4 Urnen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 300,00 festgesetzt.
- (4) Für Urnensäulen für 5 – 6 Urnen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 400,00 festgesetzt.

§ 4**Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

	Montag bis Freitag	Samstag
a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 850,00	€ 1.080,00
b) Beerdigung einer Leiche in einem Kindererdgrab	€ 500,00	€ 625,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 500,00	€ 625,00
d) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 1.250,00	€ 1.580,00
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 850,00	€ 1.080,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 850,00	€ 1.080,00
g) Tieferlegung eines Sarges	€ 150,00	€ 180,00
h) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle	€ 300,00	€ 380,00
i) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule	€ 300,00	€ 380,00
j) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 300,00	€ 380,00
k) Grabstelleneinfassung, Demontage Fußteil	€ 100,00	€ 120,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Angeschlagen am: 13.12.2022
Abgenommen am: 28.12.2022



Der Bürgermeister:

Ing. Franz GLOCK